

## INFORMATIONSBLATT ZUR GEBURTSBEURKUNDUNG

Liebe Mutter, lieber Vater!

Die Geburt Ihres Kindes ist ein freudiges Ereignis, bei dem jedoch auch einige Formalitäten zu beachten sind. Mit diesem Informationsblatt sollen Ihnen die standesamtlichen Behördenwege erleichtert werden.

Für eine rasche Geburtsbeurkundung Ihres Kindes, ersuchen wir Sie, **folgende Dokumente** (im Original und in Kopie) bereits in das Sanatorium mitzunehmen.

### Mutter

- Lichtbildausweis, z.B. Reisepass
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde (falls verheiratet/verpartnert)
- Staatsbürgerschaftsnachweis (falls Österreicherin)
- Nachweis akademischer Grad(e) (falls vorhanden)
- Wohnsitzbestätigung (falls kein inländischer Hauptwohnsitz)
- Bescheide über z.B. Namensänderung, Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft, Flüchtlingseigenschaft etc. (falls vorhanden)

Falls geschieden bzw. bei aufgelöster eingetragener Partnerschaft oder verwitwet bitte zusätzlich:

- Scheidungsbeschluss bzw. -urteil mit Rechtskraftvermerk
- Beschluss der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit Rechtskraftvermerk
- Sterbeurkunde des Gatten

### Vater

- Lichtbildausweis, z.B. Reisepass
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis (falls Österreicher)
- Nachweis akademischer Grad(e) (falls vorhanden)
- Wohnsitzbestätigung (falls kein inländischer Hauptwohnsitz)
- Bescheide über z.B. Namensänderung, Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft, Flüchtlingseigenschaft etc. (falls vorhanden)

### Hinweis:

Ausländische Urkunden in fremder Sprache müssen entweder in internationaler Ausfertigung – falls nicht vorhanden, von einem allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher übersetzt – vorgelegt werden.

Ausländische Urkunden müssen immer im Original samt Übersetzung vorgelegt werden und haben gegebenenfalls eine diplomatische Beglaubigung bzw. eine Apostille aufzuzeigen (ausgenommen sind Staaten mit entsprechenden Abkommen über die Befreiung von Beglaubigungen, z.B. U-Staaten).

Zur zeitlichen Optimierung der Geburtsbeurkundung Ihres Kindes besteht überdies die Möglichkeit, bereits **vor der Geburt die Erfassung der Daten der Eltern im „Zentralen Personenstandregister“ (ZPR)** zu beantragen. Entsprechende Anträge sollten bitte mindestens 3 Wochen vor dem Geburtstermin per e-mail unter:

[standesamt@stadt.graz.at](mailto:standesamt@stadt.graz.at)

mit dem Betreff: „**Datenerfassung vor Geburt**“ erbracht werden.

Ebenfalls kann bereits **vor der Geburt die Vaterschaft** anerkannt werden; da es sich hier um eine höchstpersönliche Erklärung handelt, bedarf es einer Terminvereinbarung mit den Kolleginnen des Standesamtes (detaillierte Auskünfte erhalten Sie unter der Tel.: +43 316 7 872-5165)

Die Anerkennung der Vaterschaft bewirkt im Gegensatz zur Adoption jedoch nicht, dass die Obsorge mit der Kindesmutter gemeinsam ausgeübt wird. Falls eine gemeinsame Obsorge gewünscht wird, so müsste diese am Standesamt – in Anwesenheit beider Elternteile – erklärt werden (Infos erhalten Sie auf unserer Homepage oder direkt beim Standesamt).

## **Namensführung des Kindes:**

### **Familienname –**

Dieser richtet sich nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit des Kindes.

Seit 01.04.2013 erhalten Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Sollten die Kindeseltern – egal ob verheiratet oder nicht – jedoch keinen gemeinsamen Familiennamen führen, so erhält das Kind den Familiennamen der Kindesmutter. Bei getrennter Namensführung der Eltern besteht allerdings die Möglichkeit einer Namensbestimmung beim Standesamt. Es können auch Doppelnamen – bestehend aus den beiden Familiennamen der Eltern – bestimmt werden. Ein solcher Doppelname darf grundsätzlich aus nicht mehr als zwei Namensteilen bestehen und wird mit einem Bindestrich verbunden.

### **Vornamen(n) –**

Bitte beachten Sie, dass zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen muss und dem Wohl des Kindes nicht abträglich sein darf. Beim Ausfüllen des Vornamens/der Vornamen Ihres Kindes achten Sie bitte auf die richtige Schreibweise. Bei bereits bestehender Beurkundung ist eine Änderung nur mehr im Zuge einer kostenintensiven behördlichen Vornamensänderung über die Bezirksverwaltungsbehörde am Wohnsitz des Kindes möglich – dies ausschließlich für österreichische StaatsbürgerInnen, Konventionsflüchtlinge oder Staatenlose.

### **Kontakt:**

Standesamt Graz

Schmiedgasse 26, 3. Stock | 8010 Graz

Telefon: +43 316 / 872-5165

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 07:30 – 13:00 Uhr